

# Geschäfts- und Wahlordnung

Sportsparte Modellflug im Luftsport-Verband Bayern e.V.  
(GWOMod)



[www.lvbayern.de](http://www.lvbayern.de)



# I. Geschäftsordnung der Sportsparte Modellflug

## § 1 Zuständigkeit

Auf der Grundlage der gültigen Satzung und Nebenordnungen des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. (LVB) ist die Sportsparte Modellflug in eigener Verantwortung für alle organisatorischen, sportlichen, technischen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten des Modellflugsports auf Landesebene zuständig und tätig.

## § 2 Organe

Die Organe der Sportsparte Modellflug sind:

1. die Spartenversammlung (Bayerische Modellflugtagung - BMFT),
2. die Modellflugkommission (MFK)

## § 3 Sportbeirat

Der Vorsitzende der Modellflugkommission (Landesmodellflugreferent, LMR) ist Mitglied im Sportbeirat und vertritt dort die Interessen des Modellflugsports. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Landesmodellflugreferenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Landesmodellflugreferent einen Vertreter. Dieser muss Mitglied der MFK sein.

## § 4 Gliederung der Modellflugkommission

Die Modellflugkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Vorsitzenden (Landesmodellflugreferent - LMR-),
2. dem stellvertretenden Landesmodellflugreferenten(StvLMR),
3. dem Landessportleiter (LSpL),
4. dem stellvertretenden Landessportleiter(StvLSpL),
5. den Fachreferenten (FR) für:
  - a) I+K Information und Kommunikation,
  - b) Umwelt- und Naturschutz,
  - c) Jugend und Ausbildung,
  - d) Finanzen,
  - e) Finanzprüfung
  - f) Gutachten Modellflug
  - g) F1 Freiflug-Ebene
  - h) F1E Freiflug-Hang
  - i) F2 Fesselflug
  - j) F3A Motorkunstflug
  - k) F3B Segelflug-Allgemein
  - l) F3B Großsegler
  - m) F3C Hubschrauber
  - n) F3K HLG
  - o) F4 Scale und Segelschlepp
  - p) F4S Jet-Modellflug
  - q) F5 Elektroflug
  - r) S Raketen

Änderungen werden von der MFK beschlossen und der nächsten Spartenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

6. den Bezirkssportleitern (BSpL),

7. dem Beirat.

Ein Beirat wird je nach Bedarf von der Modellflugkommission oder vom Vorsitzenden zur

Unterstützung bei fachlichen Problemen eingesetzt. Die Dauer seiner Tätigkeit wird von der Kommission bestimmt.

## § 5 Ehrenamt, Wahl, Berufung

1. Die Mitglieder der Modellflugkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Landessportleiter, der stellvertretende

Landessportleiter sowie die Fachreferenten werden gemäß Wahlordnung von den Delegierten der Modellflug-Vereine für jeweils drei (3) Jahre gewählt.

3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorsitzenden für die von der Modellflugkommission

festzusetzenden Zeiträume berufen.

4. Die Bezirkssportleiter werden auf den jeweiligen Bezirksversammlungen von den Delegierten der

modellflugtreibenden Vereine für jeweils drei (3) Jahre gewählt.

## § 6 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

1. Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte Modellflug gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsstelle,

den modellflugtreibenden Vereinen und in der Öffentlichkeit.

2. Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte Modellflug im Sportbeirat des LVB.

3. Für den LVB vertritt der Vorsitzende die Belange des Modellflugsports bei der Sportfachgruppe Modellflug des Deutschen Aero Club e.V. (DAeC).

4. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Aufgaben verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Im Falle seines Ausscheidens muss ein Nachfolger spätestens bei der nächsten Spartenversammlung zur Wahl gestellt werden.

## § 7 Landessportleiter, stellvertretender Landesspor

1. Der Landessportleiter und sein Stellvertreter koordinieren alle sportlichen Belange der Sportsparte Modellflug. Für die einzelnen Fachgebiete sind die gewählten Fachreferenten verantwortlich. Die Fachgebiete werden von der MFK vorgeschlagen und der nächsten Spartenversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

2. Der Landessportleiter, sein Stellvertreter und die Fachreferenten haben in ihrer Arbeit die Allgemeinen Weisungen des Vorsitzenden zu beachten und diesen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.

3. Die Fachreferenten haben der Spartenversammlung Modellflug ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr und darüber hinaus anlässlich der nächsten Spartenversammlung einen Arbeits- bzw. Erfolgsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

## § 8 Beiräte

1. Die Mitglieder des Beirates haben beratende Funktion.

2. Beiratsmitglieder haben ein Vorschlags-, jedoch kein Stimmrecht.

## § 9 Sitzungen der Modellflugkommission

1. Die Modellflugkommission tritt nach Bedarf, möglichst jedoch im Frühjahr, Herbst

und vor der Spartenversammlung (BMFT) zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn

mindestens fünf (5) Mitglieder der MFK dies verlangen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

2. Die Einberufung muss per Mail in Klartext, Fax oder Post mit einer Frist von drei (3) Wochen erfolgen. In besonderen Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
3. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Landessportleiter und dessen Stellvertreter, die gewählten Fachreferenten und die Bezirkssportleiter.

## § 10 Beschlüsse der Modellflugkommission

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der MFK ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden MFK-Mitglieder gefasst; bei Mehrfachfunktion gilt eine (1) Stimme. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Abstimmungen sind offen, falls nicht wenigstens ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats bekannt zu geben (Verfahren vgl. § 9, Punkt 2) und gilt nach Ablauf einer Einspruchsfrist von vier (4) Wochen nach Zustellung als angenommen. Die LVB-Geschäftsstelle erhält zur weiteren Verwendung und Verteilung ebenfalls eine Ausfertigung.
4. Wesentliche Beschlüsse, die eine Strukturänderung innerhalb der Sportsparte Modellflug beinhalten, sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle vorzulegen.

## § 11 Die Spartenversammlung Modellflug (Jahreshauptversammlung der Sportsparte Modellflug- BMFT)

1. Die Sportsparte Modellflug führt einmal im Jahr die ordentliche Jahreshauptversammlung als Spartenversammlung Modellflug durch (BMFT). Dieser obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
  - a) die Entlastung der Modellflugkommission,
  - b) den Haushaltsvoranschlag der Sparte für das laufende Jahr,
  - c) den vorläufigen Sportkalender für das laufende Sportjahr.Die Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Außerordentliche Spartenversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder der MFK oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder diese beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
3. Die Spartenversammlung darf nicht mit einer anderen wichtigen Tagung der Organe des DAeC oder LVB zusammentreffen, sofern dort Belange des Modellflugsports auf der Tagesordnung stehen und dies zum Zeitpunkt der Einladung bekannt ist.

## § 12 Zusammensetzung der Spartenversammlung Modellflug

Auf der Spartenversammlung Modellflug sind stimmberechtigt:

1. die Mitglieder der Modellflugkommission,
2. die Delegierten der modellflugtreibenden Vereine, die Mitglied im LVB sein müssen (ordentliche Mitglieder).

Für je angefangene zehn (10) Beitragszahler steht dem ordentlichen Mitglied eine (1) Stimme zu.

## § 13 Zusammentritt der Spartenversammlung Modellflug

Die Einladung mit der vorläufigen Tagungsordnung zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen Spartenversammlungen muss allen Mitgliedsvereinen mindestens ein (1) Monat vor Tagungsbeginn per E-Mail in Klartext, Fax oder Post zugegangen sein. Bei außerordentlichen Spartenversammlungen kann der Vorsitzende der MFK aus wichtigen Gründen die Frist abkürzen.

## § 14 Anträge

Anträge müssen der MFK schriftlich zwei (2) Wochen vor der Versammlung vorliegen. Antragsberechtigt sind:

1. die Mitglieder der MFK,
2. die ordentlichen Mitglieder

## § 15 Beschlüsse und Protokolle

1. Die Abstimmungen sind offen, falls nicht wenigstens ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
3. Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern, den MFK-Mitgliedern, dem Vorstand und der Geschäftsstelle innerhalb von sechs (6) Wochen zu übersenden und gilt nach einer Einspruchsfrist von weiteren sechs (6) Wochen als genehmigt.
4. Beschlüsse der Spartenversammlung Modellflug sind für die Modellflugkommission und für alle Modellflieger, die Mitglied im LVB sind, verbindlich.

## § 16 Bezirksversammlungen

Die Bezirkssportleiter werden auf den jeweiligen Bezirksversammlungen von den Delegierten der modellflugtreibenden Vereine auf jeweils drei (3) Jahre gewählt. Die Bezirksversammlungen sind vom jeweiligen Bezirkssportleiter, hilfsweise vom Vorsitzenden der Modellflugkommission, einmal im Jahr abzuhalten.

## § 17 Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

1. Der Vorsitzende der Modellflugkommission koordiniert alle Maßnahmen mit der Geschäftsstelle, um Terminüberschneidungen möglichst zu vermeiden.
2. In seinem Schriftverkehr über wesentliche Angelegenheiten informiert er die Geschäftsstelle durch Einbindung per Email, Fax oder Kopie per Post. Anfragen von Vereinen werden spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen bestätigt und innerhalb von vier bis sechs (4-6) Wochen bearbeitet.
3. Rundschreiben und Einladungen mit Tagesordnung werden vom Vorsitzenden der Sportfachgruppe Modellflug erstellt. Ergebnisprotokolle sowie Beiträge für das Verbandsorgan Luftsport werden von ihm überprüft, ggf. textlich überarbeitet und an die Geschäftsstelle weitergeleitet.
4. Unterlagen für die Verleihung von Ehrungen, die auf der Jahreshauptversammlung des LVB vorgenommen werden sollen, sind gemäß der LVB-Ehrenordnung der Geschäftsstelle rechtzeitig einzureichen.

5. Für Modellflugveranstaltungen ist bei der Geschäftsstelle ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Nach Durchführung der Veranstaltung sind ggf. der Wettbewerbsbericht und die Ergebnislisten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei (2) Wochen vorzulegen.
6. Alle verwaltungstechnischen Belange (Mitgliederbetreuung, Anfragen von Vereinen, Schriftverkehr mit behördlichen Dienststellen usw.) werden in Abstimmung mit dem Landesmodellflugreferenten von der Geschäftsstelle erledigt.

## I. Wahlordnung der Sportsparte Modellflug

### § 1 Wahlberechtigte

Für die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und den zu wählenden Mitgliedern der Modellflugkommission (MFK) sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt:

Dieses Gremium (Wahlversammlung) ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte kann durch Vollmacht das Stimmrecht für maximal zwei (2) weitere ordentliche Mitglieder wahrnehmen. Für je angefangene zehn (10) Beitragszahler steht dem Mitglied eine (1) Stimme zu.

### § 2 Einberufung der Wahlversammlung

Die Einberufung zur Wahlversammlung erfolgt in der Regel mit der Einladung zur Spartenversammlung (BMFT) 9

### § 3 Wahlversammlung

1. Die Wahlversammlung wählt einen Wahlleiter, dem die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt. Der Wahlleiter bestimmt die für die Durchführung der Wahl notwendigen Helfer.
2. Werden außer dem Vorsitzenden noch weitere Mitglieder der Modellflugkommission gewählt, so beginnt die Wahl mit der Abstimmung zur Ermittlung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied der Kommission muss einzeln gewählt werden.
3. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim.
4. Die Wahl für weiter zu wählende Mitglieder der Kommission erfolgt schriftlich und geheim, wenn mehr als ein (1) Wahlvorschlag gemacht worden ist.
5. Bei jeder Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Stichwahl, die so oft wiederholt wird, bis einer der zu wählenden Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
6. Wer als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden aufgestellt ist, kann nicht als Wahlleiter fungieren. Wird während des Wahlganges der Wahlleiter selbst vorgeschlagen, muss er für die Dauer dieses Wahlganges seine Funktion einem Vertreter übertragen.

### § 4 Abschluss der Wahlversammlung

Über die Wahl der Modellflugkommission ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das über Funktion, Kandidaten, Wahl und Stimmenzahl sowie über die einzelnen Abstimmungsergebnisse Aufschluss gibt. Die Wahlunterlagen werden in der Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt.

## II. Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit der Genehmigung des Protokolls der Spartenversammlung, von der sie beschlossen worden ist, in Kraft. Beschlossen von der Modellflugkommission LVB am 06. September 2002.  
Genehmigt vom Vorstand LVB am 26. Oktober 2002.  
Beschlossen von der Spartenversammlung Modellflug LVB am 26. Januar 2003

Änderungen/Ergänzungen:

1. Ergänzung

Gemäß der Spartenversammlung vom 23.01.2011 wurde der Paragraph 4 „Gliederung der Modellflugkommission“ angepasst.